

Motion Fraktion SVP/JSVP (Beat Schori, SVP): Eigenständiges Wahlwochenende für die Gemeindewahlen

Gemäss Reglement über die politischen Rechte (RPR) Artikel 10 Absatz 3 finden alle vier Jahre, nach Mitte November des letzten Jahres der Legislatur, Gemeindewahlen statt.

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat folgende Änderungen des RPR vorzulegen:
Die Gemeinderats- und Stadtratswahlen sind an einem separaten Datum durchzuführen, also nicht gleichzeitig mit Abstimmungen der Eidgenossenschaft, des Kantons oder der Gemeinde.

Begründung:

Abstimmungsgeschäfte der Eidgenossenschaft, des Kantons oder der Gemeinde haben einen Einfluss auf die Stimmbeteiligung. Je nach Wichtigkeit der parallel durchgeführten Abstimmungsgeschäfte beteiligen sich mehr oder weniger Bürgerinnen und Bürger an den Wahlen. Es ist ebenfalls nicht von der Hand zu weisen, dass je nach Thema unterschiedliche Personen angesprochen werden. Aufgrund dieser Tatsachen hängt die Mobilisierung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht nur vom Wahlgeschäft ab, sondern wird von den Sachthemen beeinflusst. Dies kann je nach Thema zu Verzerrungen, bzw. Wechselwirkungen führen, welche eine unbeeinflusste Wahl beeinträchtigen können.

Gemeindewahlen sind für die Stadt Bern von entscheidender Bedeutung, so dass sich der finanzielle Mehraufwand rechtfertigt.

Bern, 24. Februar 2005

Motion Fraktion SVP/JSVP (Beat Schori, SVP), Simon Glauser, Vinzenz Bartlome, Margrit Thomet, Thomas Weil, Peter Bühler, Erich Ryter, Rudolf Friedli

Antwort des Gemeinderats

Am 1. Juli 2004 ist das von den Stimmberechtigten angenommene total revidierte Reglement über die politischen Rechte vom 29. Januar 2004 (RPR; SSSB 141.1) in Kraft getreten. Es gibt dem Gemeinderat die Kompetenz, die Daten für Abstimmungen und Wahlen festzusetzen. Der entsprechende Artikel lautet wie folgt:

Art. 10 Ansetzen der Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Der Gemeinderat setzt die Daten für Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten fest.*
- ² Gemeindeabstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Termine sind nach Möglichkeit mit kantonalen oder eidgenössischen Urnengängen zu verbinden.*
- ³ Alle vier Jahre, nach Mitte November des letzten Jahres der Legislatur, werden die Gemeindewahlen durchgeführt.*

Der Wortlaut von Artikel 10 verlangt nicht, dass auch die Wahlen mit kantonalen oder eidgenössischen Urnengängen zu verbinden sind. Bereits heute hätte der Gemeinderat die Kompetenz, die Wahlen an einem andern Datum nach Mitte November durchzuführen als am

Datum der eidgenössischen Abstimmungen. Eine Änderung des RPR ist somit unnötig. Da die Festsetzung der Daten für Abstimmungen und Wahlen in die Kompetenz des Gemeinderats fällt, kommt dem Vorstoss, sollte er angenommen werden, lediglich die Bedeutung einer Richtlinie zu.

Die Motionäre und die Motionärin gehen davon aus, dass Abstimmungsgeschäfte der Eidgenossenschaft, des Kantons und der Stadt Bern einen (unerwünschten) Einfluss auf die Stimmbeteiligung haben und dieser Einfluss dadurch neutralisiert werden kann, dass Abstimmungen und Wahlen von einander getrennt werden.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass das Verhalten der Wählerinnen und Wähler sowie der Stimmberechtigten von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird. Er ist jedoch der Überzeugung, dass mit der Trennung von Wahlen und Abstimmungen lediglich ein einzelner Faktor verändert wird, der für das Wahlverhalten nicht von grosser Bedeutung ist und für die Stimmbeteiligung eher erfreulich. Er lehnt den Vorstoss auch aus folgenden Gründen ab:

1. Der Gemeinderat teilt die Auffassung, dass gewisse Abstimmungsvorlagen einen Einfluss auf die Stimmbeteiligung haben können, ist jedoch überzeugt, dass die Stimmbeteiligung tendenziell höher ist, wenn eine wichtige Vorlage gleichzeitig mit den Wahlen zur Abstimmung gelangt. Je höher die Stimmbeteiligung ist, desto höher auch die demokratische Legitimation der Gewählten. Abstimmungsvorlagen – vor allem wenn sie umstritten sind – erhöhen wohl die Stimmbeteiligung, verändern jedoch nicht das Wahlverhalten. Mit einer Trennung von Abstimmungen und Wahlen würde deshalb wohl höchstens erreicht, dass die Stimmbeteiligung relativ niedrig bleibt, ohne dass die Wahlen deshalb aussagekräftiger würden.
2. Die Motionäre und die Motionärin gehen davon aus, dass es je nach Thema der Abstimmungen zu „Verzerrungen“ bzw. „Wechselwirkungen“ kommen könnte. Dies ist jedoch auch der Fall, wenn mehrere Vorlagen gleichzeitig zur Abstimmung kommen. Beim durch den Stimmzettel ausgedrückten Willen der Stimmberechtigten allerdings von „Verzerrungen“ bzw. „Wechselwirkungen“ zu sprechen, würde bedeuten, dass sich die Stimmberechtigten vom zufälligen Zusammentreffen von Vorlagen beeinflussen lassen und dass es eine Methode gäbe, diese Beeinflussung auszuschalten, um den angeblich „wahren“ oder „richtigen“ Wählerwillen zu eruieren. In letzter Konsequenz müsste dann wohl jede eidgenössische, kantonale oder städtische Vorlage einzeln zur Abstimmung kommen, was auf die Stimmberechtigten im höchsten Masse abschreckend wirken würde, ganz abgesehen von der damit verbundenen Kostenexplosion.
3. Die Absicht der Motionäre und der Motionärin, Einflüsse auf das Wahlverhalten nach Möglichkeit auszuschalten, ist verständlich, jedoch aus Sicht des Gemeinderats illusorisch. Der Wahlkampf, der der Wahl voraus geht, hat zudem genau das entgegengesetzte Ziel: er will die Wählerinnen und Wähler überzeugen und ihren Entscheid beeinflussen, wie sie wählen sollen. Mit allen möglichen rationalen und irrationalen Einflüssen ist in der Demokratie immer zu rechnen. Die langen Erfahrungen mit Abstimmungen in der Eidgenossenschaft, den Kantonen und Gemeinden zeigen allerdings, dass die Stimm- und Wahlberechtigten sich vieler Einflüsse bewusst sind und in der Lage, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese mit dem Stimm- und Wahlzettel auch auszudrücken. Der Gemeinderat geht davon aus, dass im Hinblick auf Wahlen vor allem Parteiprogramme, Wahlkampf, bisherige Leistungen, Interessenbindungen, Wahlpropaganda, Wahlveranstaltungen, Aktualitäten, Traditionen

und das Verhalten der Medien die Wählerinnen und Wähler beeinflussen und nicht Sachvorlagen, die zufällig gleichzeitig entschieden werden sollen.

4. Abstimmungen und Wahlen sind mit erheblichem Aufwand verbunden. Dabei geht es weniger um die Kosten, die entstehen, sondern um die zahlreichen Stimmberechtigten und freiwilligen Helferinnen und Helfer, die für den Urnendienst und die Auszählung der Stimmen aufgeboden werden müssen. Es handelt sich jeweils um mehrere hundert Personen. Diese immer auf das Wochenende fallende Bürgerinnen- und Bürgerpflicht löst bei den wenigsten Betroffenen grosse Begeisterung aus. Es ist deshalb dafür zu sorgen, dass die Stimmberechtigten nicht über Gebühr oder unnötig strapaziert werden. Bei vier Abstimmungsterminen pro Jahr sowie alternierend eidgenössischen, kantonalen und städtischen Wahlen ist diese Belastung bereits erheblich. Das bisher vom Gemeinderat jeweils gewählte Verfahren, die Gemeinderats- und Stadtratswahlen auf den November-Abstimmungstermin zu verlegen, hat sich bewährt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 17. August 2005

Der Gemeinderat